

Neufassung der Satzung des KGV Trommelholz e.V.

Satzungsänderungen

Hinweis: Aufgezeigt sind nur die Absätze sowie Paragraphen, die geändert bzw. modifiziert wurden.

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 3 – Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er muss mindestens den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz mit Telefonnummer und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit dem Eintritt ist ein Betrag für den Verwaltungsaufwand zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p>	<p>§ 3 – Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er muss mindestens den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, wenn vorhanden eine gültige E-Mail Adresse sowie den Beruf und den Wohnsitz mit Telefonnummer und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb 14 Tage schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie im Pachtvertrag niedergeschrieben sind. Diese sind rechtlich bindend.</p> <p>(5) Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, in der jeweils gültigen Fassung, des Vereins an.</p> <p>(6) Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen des Bundes-datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>§ 4 Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen</p>	<p>Entfallen mit der Begründung des Amtsgerichts Leipzig, dass Regelungen die einzelnen Mitglieder betreffend nicht in einer für den Verein niedergeschriebenen Satzung erfasst werden können sondern Bestandteile des zusätzlichen Vertragswesens darstellen (Kaufvertrag, Pachtvertrag o.Ä.)</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten</p>	
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 7 Organe des Vereins</p>	<p>wird zu § 4 sonst keine Änderungen</p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zum laufenden Geschäftsjahr statt und wird durch den geschäftsführenden Vorstand oder</p>	<p>wird zu § 5</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zum laufenden Geschäftsjahr statt und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher</p>

<p>Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu machen. Die Einladung gilt als zugegangen 3 Tage nach Abgabe bei der Post, an die letzte, dem Kleingärtnerverein bekannte Adresse. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.</p> <p>...</p> <p>Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 10 .</p> <p>(4) Der Vorsitzende, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein zu wählender Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) ...Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja und Nein Stimmen.</p> <p>(6) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den geschäftsführenden Vorstand anzufertigen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig: – die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Buchprüfer; – die Bestätigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr; – die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; – die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;</p>	<p>Einladung einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung sowie der Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu machen. Die Einladung gilt 3 Tage nach Datierung des Schriftstückes als zugegangen. Die Einladung wird dem Mitglied in schriftlicher Form per Post oder E-Mail an die dem Vorstand letzte gemeldete Adresse bzw. E-Mail Adresse zugestellt. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.</p> <p>...</p> <p>Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des Abs. 5.</p> <p>(4) Ein Vorstandsmitglied oder ein zu wählender Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(6) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder ein vom Schriftführer anderes benanntes Vorstandsmitglied anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig: - die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisionskommission sowie den erweiterten Vorstand, - die Bestätigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, - die Entgegennahme des Geschäfts- und Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, - die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins; Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor Mitgliederversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form zugänglich gemacht werden,</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB1 besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>wird zu § 6</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, mit den meisten Stimmen</p>

(2) ... **Bare Auslagen** sind zu erstatten.

(3) ~~Der Vorsitzende oder Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.~~

(4)
- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim **und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;**

(5)
~~Der geschäftsführende Vorstand hat in der Regel monatliche Vorstandssitzungen durchzuführen.~~

(6) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. ...

(8) Der Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der **Wahrnahme** von Vereinsaufgaben beauftragen. Das ist unbedingt dann erforderlich, wenn während einer Wahlperiode Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.

2. Der erweiterte Vorstand

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom **Vorsitzenden** geleitet ...
~~Er wird insbesondere zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und zur Vorbereitung von Beschlüssen einberufen.~~

aus dem ersten Wahlgang, statt.

(2) ... **Belegbare Barauslagen** sind zu erstatten.

(3) Je zwei der im Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich die Vollmacht erteilt werden.

(4)
- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim,
- der Abschluss von Kleingartenpachtverträgen sowie Verträgen zum Erwerb von Eigentum bei Neuverpachtung eines im Verein befindlichen Kleingartens wenn dieser dem Verein per Eigentumserwerb bzw. Schenkung überschrieben wurde,

(5)

(6) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen **zur Erfüllung des Postens in kommissarischer Form** berufen. ...

(8) Der Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der **Wahrnehmung** von Vereinsaufgaben beauftragen. Das ist unbedingt dann erforderlich, wenn während einer Wahlperiode Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.

(9) **Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

2. Der erweiterte Vorstand

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom **geschäftsführenden Vorstand** geleitet ...

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat gegenüber dem erweiterten Vorstand eine Kontrollfunktion. Zweimal im Jahr sowie bei Bedarf auch außerordentlich, hat der erweiterte Vorstand dem geschäftsführenden Vorstand über seine Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen.

(5) der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt, allein und ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Änderungen im laufenden Betrieb des Vereins bzw. Änderungen, die den Kleingartenverein betreffen zu beschließen. Hierzu hat der erweiterte Vorstand bei Bedarf um eine außerordentliche

	Vorstandssitzung zu bitten.
§10 Vermögen	wird zu § 7
§ 11 Satzungsänderung Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 7 dieser Satzung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist.	wird zu § 8 Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 7 dieser Satzung geändert werden.
§ 12 Buchprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei Buchprüfer. ...	wird zu § 9 Revisionskommission (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei Buchprüfer als Mitglied der Revisionskommission.....
	§ 10 Satzungsänderungen durch den Vorstand Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht, dem zuständigen Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde verlangte sowie redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung beim Registergericht zu informieren.
	§ 11 Schlussbestimmungen Die vorliegende Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen.